



01.07.2011

## **Keine Fahrberechtigung bei Inhabern von ausländischen Führerscheinen unter 18 Jahre**

**Mit Beginn des neuen Schuljahres steht in vielen Familien auch ein Auslandsaufenthalt des Nachwuchses im Rahmen eines Schüleraustausches auf dem Programm. Beliebt ist dabei der Erwerb einer Fahrerlaubnis. Wir möchten nachfolgend über die wichtigsten Punkte, die es dabei zu beachten gilt, informieren:**

Wenn man sich durchgehend länger als 185 Tage im Ausland aufgehalten und einen „vollwertigen“ Führerschein erworben hat, besteht nach der Rückkehr nach Deutschland für maximal sechs Monate die Berechtigung ein Kraftfahrzeug der im Führerschein ausgewiesenen Klasse(n) zu führen. Die vorgenannte Berechtigung gilt nicht für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis, die lediglich im Besitz eines sog. „Lernführerscheins“ oder eines anderen vorläufig ausgestellten Führerscheins sind; denn häufig erhält man nur eine vorläufige Bescheinigung über die Fahrberechtigung in dem betreffenden ausländischen Staat. In diesem Fall wird das Führerscheindokument mitunter nur unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Stufenführerschein, Absolvierung weiterer Prüfungen nach einem gewissen Zeitraum o.ä.) ausgestellt.

Häufig ist die ausländische Fahrberechtigung auch an Bedingungen und Auflagen gebunden (z. B. nur in Begleitung Erwachsener). Der Führerschein muss nach der Wiedereinreise nach Deutschland außerdem noch gültig sein: so kann es passieren, dass eine Fahrerlaubnis nur bis zum Ende eines Auslandsaufenthaltes (z. B. Ablauf des Visums) ausgestellt wird.

Zum 01.07.2011 tritt jedoch noch eine weitere Änderung der Fahrerlaubnisverordnung in Kraft:

Die vorgenannte Berechtigung gilt ebenfalls nicht für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse, die das für die Fahrerlaubnisklasse B vorgeschriebene Mindestalter (18 Jahre) noch nicht erreicht haben.

In diesem Fall wird die unmittelbare Rücksprache mit der Fahrerlaubnisbehörde beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Tel.Nr. 08651/773-365, empfohlen um abzuklären, ob und unter welchen Voraussetzungen die ausländische



LANDRATSAMT  
BERCHTESGADENER LAND

Pressestelle

PRESE-**IN**FORMATION

Fahrerlaubnis in eine deutsche Fahrerlaubnis (in Kombination mit dem Begleiteten Fahren ab 17 Jahren) umgeschrieben werden kann.

Für minderjährige Inhaber EU-ausländischer Fahrerlaubnisse gelten gesonderte Bestimmungen. Auskünfte erteilt auch hier die Fahrerlaubnisbehörde beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Tel.Nr. 08651/773-365.